

# LANDWIRTSCHAFTSKAMMER WESTFALEN-LIPPE

Postfach 5925, Nevinghoff 40, 4400 Münster

Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Postfach 5925, 4400 Münster

An den  
Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
des Landtags NRW  
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/736**

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (bitte stets angeben)	Telefon (Durchwahl-Nr.)	Münster
	314.31 kü-ls	(02 51) 23 76- 7 20	27.06.91

Betreff:

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes  
hier: Gesetzentwurf der CDU-Fraktion - Drucksache 11/1091 -

## Gemeinsame Stellungnahme der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe zu dem o. a. Gesetzentwurf:

Bei der mechanischen Reinigung häuslicher Abwässer über Kleinkläranlagen fällt Klärschlamm in relativ kleinen Mengen an. Pro Jahr und Haushaltsperson handelt es sich etwa um 1,5 m<sup>3</sup> Schlamm, so daß in landwirtschaftlichen Haushalten je nach Personenzahl etwa 5 bis 10 m<sup>3</sup>/Jahr zu entsorgen sind. Die Kosten für die Entsorgung durch Unternehmer belaufen sich auf 20 bis 50,-- DM/m<sup>3</sup>, somit auf 100 bis 500,-- DM pro Haushalt und Jahr.

## Beurteilung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Vergleich zu kommunalen Klärschlämmen:

- Hinsichtlich der Düngewirkung ist Schlamm aus Kleinkläranlagen wie Klärschlämme aus kommunalen Kläranlagen zu beurteilen. Der Nährstoffgehalt und die Nährstofffracht streuen in Abhängigkeit vom Trockensubstanzgehalt der Schlämme erheblich. Insgesamt handelt es sich bei den in landwirtschaftlichen Haushalten anfallenden Schlammengen um Größenordnungen von:

Telefon  
Vermittlung: (02 51) 23 76-1

Teletax  
(02 51) 23 76-521

Telex  
862 866 (lkma)

Konto der Hauptkassa der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe  
Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Münster,  
BLZ 400 600 00, Konto-Nr. 403 219

15 bis 20 kg N

20 bis 25 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> und

2 bis 3 kg K<sub>2</sub>O/Jahr

Bei diesen Angaben ist ein Anfall von 10 m<sup>3</sup> Klärschlamm unterstellt.

(Quelle: LUFA Bonn, 1988)

- Die Belastung häuslicher Klärschlämme mit Schwermetallen ist nach den bei den LUFAen Münster und Bonn durchgeführten Analysen unbedenklich. Die Grenzwerte der geltenden und auch der im Entwurf vorliegenden neuen Klärschlammverordnung für Schwermetalle werden durchweg eingehalten (bei 1 Probe wurde der Grenzwert für Zink überschritten).
- Seuchenhygienisch ist Klärschlamm aus Kleinkläranlagen anders zu beurteilen als ausgefauter Schlamm aus kommunalen Kläranlagen. Es ist daher nicht auszuschließen, daß Krankheitskeime, Salmonellen u.a. enthalten sind. Das gesundheitliche Risiko, das sich daraus ergibt, ist allerdings als relativ gering einzuschätzen. Es ist zumindest nicht höher
  - als bei der Ausbringung von häuslichen Abwässern aus abflußlosen Gruben (im Rahmen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG) oder
  - als bei der Düngung mit Gülle, Jauche und Festmist.
  - Auch bei der Abfuhr von Klärschlämmen durch gewerbliche Unternehmer besteht ein potentiellles Gesundheitsrisiko, weil in aller Regel mit Tankwagen mehrere Hofstellen angefahren werden, ohne daß zwischendurch das Fahrzeug gereinigt wird.
  - Schließlich finden sich Krankheitskeime u. a. auch im Kot von Vögeln, Nagetieren und anderen wildlebenden Tieren und somit überall in der belebten Natur.Krankheitsfälle sind trotzdem in der Praxis nicht bekannt geworden.

### Ergebnis:

Aufgrund dieser fachlichen Beurteilung von Klärschlämmen aus häuslichen Kleinkläranlagen ist es nicht nachvollziehbar und für Landwirte nicht einsehbar, daß dieser Schlamm nicht ebenso wie häusliche Abwässer im Rahmen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 oder wie Klärschlämme aus kommunalen Kläranlagen landbaulich verwertet werden soll.

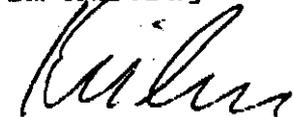
Die Landwirtschaftskammern begrüßen daher den vorliegenden Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, der eine landbauliche Verwertung des in Kleinkläranlagen landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betriebe anfallenden Klärschlamm ermöglicht. Die Neuregelung schafft eine klare und einheitliche Rechtsgrundlage für die zuständigen Behörden, sie trägt dazu bei, daß der Klärschlammfall in kommunalen Kläranlagen nicht unnötig gesteigert wird (knappe Deponekapazität) und sie schafft ein günstigeres Klima für die Abnahme kommunaler Klärschlämme durch die Landwirtschaft.

Empfehlungen für eine seuchenhygienisch unbedenkliche Verwertung von Rohschlamm in der Landwirtschaft:

Um das Risiko der Verbreitung pathogener Keime über die landbauliche Verwertung von Klärschlämme zu verringern, sollten bei der Ausbringung einige Grundregeln beachtet werden:

1. Die Klärschlämme sollten möglichst fein und großflächig verteilt werden.
2. Klärschlämme sollten soweit wie möglich auf unbewachsenen Ackerflächen aufgebracht werden. Durch eine nachfolgende flache Bodenbearbeitung ist ein schneller Bodenkontakt garantiert, so daß pathogene Organismen schneller abgebaut werden.
3. Beim Anbau von Feldfutter und Feldgemüse ist die Ausbringung im Anbaujahr und im Jahr davor zu unterlassen (vgl. auch Klärschlammverordnung).
4. Die Ausbringung auf Grünland ist nur in reinen Grünlandbetrieben zulässig. Klärschlamm sollte auf Grünland im Herbst nach der letzten Nutzung oder im Frühjahr zu Vegetationsbeginn ausgebracht werden, im Frühjahr allerdings nur auf solche Flächen, die für die Silagegewinnung geschnitten werden. Bis zum Schnitt ist eine Mindestwartezeit von 6 Wochen einzuhalten. Durch diese Vorschrift wird sichergestellt, daß für den Abbau von Mikroorganismen etwa 10 bis 13 Monate zur Verfügung stehen, bevor das Pflanzenmaterial von Tieren aufgenommen wird.

Im Auftrag



Kühn